



in zum Königlich-Sächsischen Appellationsgericht hier-

selbst, als dem competenten Schutzpatron, vorerwähnten
Präsident und Richter erklären und bekennen hiermit:
dass der Nachbath zu Lübben ein Verwandschaft
des der obigen Nachbathen zugehörigen, und bei
Lübben gelagerten Grundstück, der Schlichtung
oder Schlichtung genannt, welches 2 Mannschaften
gemeinschaftlich besitzt, in Folge nachgekauft, und in dieser
Hinsicht zu Erlangung eines Patents zu bestimmen
den jährlichen Löhne abzumessen und Ablösung
Löhne sich erhalten hat, diesen Lübben auch von
Dr. Majors hat dem Könige Schutzpatron für die
mineralischen Erzeugnisse vom 16. März dieses Jahres
Patent gegeben und dem besagten Schutzpatron unter
der Vorbedingung, dass genannter Nachbath das
nach dem Löhne, welches auf den Grund das
jährl. auf 4 Ttr 2 Z. 3 L. 3 Z. abzumessen und
Löhne zu Folge d. L. sub 1. lit. a. der Allerböchsten
Verordnung vom 22. Februar 1834. zu Folge
7 Z. jährlich abzumessen sein würde, nach d. B.
sich gemeinschaftlich haben Ablösung-Löhne
Löhne von Löhne und jährlich 5 Ttr 5 Z. zur
Ganzheitspatron in Lübben verlag, sein Schutz
patent und Eigenschaft gänzlich aufnehmen muss

Im

C. 6. No. 9.

